

Finanzgericht Berlin

Az.: 6 K 6578/99

Ausfertigung



FINANZGERICHT BERLIN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Liquidator
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9 , 14193 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

das Finanzamt für Körperschaften I,
Gerichtstraße 27, 13347 Berlin,

Beklagten,

w e g e n Einheitsbewertung des Betriebsvermögens auf
den 01.01.1989, Feststellung des gemeinen
Werts der Anteile an Kapitalgesellschaften auf
den 31.12.1988

hat das Finanzgericht Berlin, 6. Senat, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 28. November 2001 in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Engel,
dem Richter am Finanzgericht Kliem,
dem Richter am Finanzgericht Willmes
sowie
den ehrenamtlichen Richtern Haberling und Sohn

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine GmbH, deren geschäftliche Aktivitäten ausweislich der vorliegenden Steuerakten am 23. Oktober 1986 begannen; die Gesellschaft ist laut Eintragung im Handelsregister -HRB-Nr. 28369- durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 24. März 1994 (Az. 36 N 70/94) infolge rechtskräftiger Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse aufgrund § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 aufgelöst. Der Alleingesellschafter und frühere Geschäftsführer Georg Pientka ist - so genannter „geborener“ - Liquidator der Klägerin. Laut Mitteilung des AG Charlottenburg ist am 4. November 1996 ins Handelsregister eingetragen worden, dass Herr Dipl.-Ingenieur Peter Werner Bartusch aus Tegernsee zum - weiteren - Liquidator bestellt worden ist.

Am 20. Dezember 1999 hat die Klägerin Klage wegen verschiedener Punkte erhoben. Mit Beschluss vom 28. Dezember 1999 hat der Senat die sich aus den Anträgen Nrn. 2. bis 18. der Klageschrift ergebenden Streitgegenstände vom hiesigen Verfahren gemäß § 73 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung -FGO- abgetrennt, um sie im Verfahren **6 K 6591/99** zu verhandeln und zu entscheiden; mit Urteil vom 28. November 2001 ist diese Klage abgewiesen worden.

...

Mit
klag
Eink
stel
gese
sen.

Im
vert
runq
klag
Dies
sche
der
te;
Mit
die
des
gekc
zum
100,
ging

Am 1
vom
terz
die
die
Ante
1. 5
BewG

Mit
trag
hins

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin geltend, der Beklagte sei verpflichtet, Bescheide über die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens -EW/BV- und über die Feststellung des Gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften auf die Stichtage 1. Januar 1989 ff. zu erlassen.

Im Juli 1993 reichte der die Klägerin seinerzeit steuerlich vertretende Steuerberater Olaf John eine Vermögensteuererklärung sowie eine Vermögensaufstellung auf den 1.1.1989 beim Beklagten ein.

Dieser erließ daraufhin am 22. Juli 1993 einen EW/BV - Bescheid, in welchem er im Wege der Hauptfeststellung den EW/BV der Klägerin auf den 1.1.1989 auf ./ 1.181.000,- DM feststellte; der Bescheid erging endgültig.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1993 stellte der Beklagte, nachdem die Klägerin der Aufforderung, eine Erklärung zur Ermittlung des gemeinen Werts der Kapitalanteile einzureichen, nicht nachgekommen war, den gemeinen Wert der GmbH-Anteile der Klägerin zum 31. Dezember 1988 im Schätzungswege auf 50,00 DM je 100,00 DM Anteil am Stammkapital fest; auch dieser Bescheid erging endgültig und ist bestandskräftig geworden.

Am 11. Oktober 1999 ging beim Beklagten ein Antrag der Klägerin vom 6. Oktober 1999, welcher vom Liquidator Georg Pientka unterzeichnet war, ein. Mit diesem Antrag begehrte die Klägerin die „Feststellung und den Erlaß eines Grundlagenbescheides über die Höhe bzw. des Betriebsvermögens sowie den Wert der gemeinen Anteile an der Hotel garni Pientka GmbH für die Stichtage des 1. Januar 1989 ff. gemäß §§ 95 ff., 113 a Bewertungsgesetz - BewG-“.

Mit Bescheid vom 15. November 1999 lehnte der Beklagte den Antrag unter Verweis auf die eingetretene Feststellungsverjährung hinsichtlich der Feststellungen bis zum Stichtag 1.1.1991 ab;

...

im Übrigen stellte er der Klägerin anheim, Steuererklärungen für die Folgestichtage - ab 1.1.1992 -einzureichen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 legte die Klägerin hiergegen Einspruch ein; sie meinte, Feststellungsverjährung sei nicht eingetreten, da der Beklagte seit zehn Jahren seiner Pflicht zum Erlass der begehrten Bescheide pflicht- und rechtswidrig nicht nachgekommen sei. Weiterhin sei der Beklagte aufgrund des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes und des Legalitätsprinzips verpflichtet, die für die Entstehung und den Umfang des Steueranspruchs maßgebenden Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen selbst durchzuführen.

Mit seiner Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück; für die Feststellungszeitpunkte bis einschließlich 1.1.1991 sei die Feststellungsverjährung am 31.12.1998 eingetreten.

Daraufhin hat sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage an das Finanzgericht Berlin gewandt.

Sie stellt folgenden Antrag:

„Der Beklagte wird verurteilt,

1)

a) seine negative Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 zurückzunehmen,

b) die von der gewerbe-, gewerbekapital-, körperschaft-, umsatz- und schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen Klägerin in den Jahren 1988 ff. erworbenen und in dem Zeitraum vom 6. Juli 1990 bis zum heutigen Tage von fremden Dritten rechtsgrundlos und unentgeltlich zum Betrieb eines Hotels dinglich genutzten Einrichtungen bzw. Betriebsvorrichtungen, das gesamte bewegliche Inventar sowie den von ihr geschaffenen immate-

Der
vert

Er
sche

Dem
die

...

die Klägerin zur Steuernummer 421/3092 geführten Steuerakten (6 Bände) vorgelegen, auf deren Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Sache verhandeln und entscheiden, obwohl der Beklagte im Verhandlungstermin nicht vertreten war, da die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 91 Abs. 2 FGO).

Die Klage hat unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg.

Die begehrten Feststellungen auf die Stichtage 31.12.1988 bzw. 1.1.1989 sind bereits vom Beklagten bestandskräftig und erklärungsgemäß durchgeführt worden; insoweit fehlt es schon mangels abweichender Erklärungen an einem Rechtsschutzbedürfnis, denn es ist nicht einmal ansatzweise dargetan, inwieweit sich die Klägerin durch diese Veranlagungen beschwert fühlt.

Darüberhinaus sind die begehrten Feststellungen für alle Stichtage vor dem 1.1.1992 wegen Eintritts der Feststellungsverjährung gemäß §§ 169 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO i.V.m. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht mehr durchführbar, worauf der Beklagte schon zutreffend hingewiesen hat. Insoweit wird auf die Gründe der Einspruchsentscheidung verwiesen, die sich der erkennende Senat gemäß § 105 Abs. 5 FGO zu eigen macht.

Hinsichtlich der nach dem 1.1.1991 liegenden Stichtage besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch der Klägerin, die Verpflichtung des Beklagten zum Erlass entsprechender Bescheide auszusprechen. Es gibt nämlich keine gesetzliche Pflicht, Steuerbescheide für eine juristische Person, die wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst ist, zu erlassen - zumal, wenn keine Steuererklärungen eingereicht worden sind. Auch im Besteuerungsverfahren sind

gen
gen
cht
cht
lrig
des
:ips
ier-
agen
wies
die
die
e an

riellen Geschäftswert bzw. die entsprechenden Wirtschaftsgüter im Hinblick auf die Eigentums- und Bestandsgarantie gem. Art. 1 EMRK, 14 I GG, §§ 903 BGB, 39 I AO) der schuldenfreien Hotel garni Pientka GmbH bzw. der Klägerin als der bürgerlich-rechtlichen Eigentümerin zuzurechnen,

c) den Wert der Wirtschaftsgüter bzw. des bürgerlich-rechtlichen und gem. Art. 14 I GG, § 903 BGB geschützten Eigentums der Klägerin - das sich in den zum Gesamthandsvermögen gehörenden und im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen Räumlichkeiten bzw. im Besitz fremder Dritter befindet und von diesen seit dem 6. Juli 1990 bis zum heutigen Tage zum Betrieb eines Hotels dinglich genutzt wird, zu den Stichtagen des 1. Januar 1989 ff. im Wege der chronologisch lückenlosen Zurechnungsfortschreibung sowie der gegenseitigen Amtshilfe zu ermitteln bzw. festzustellen,

d) die entsprechenden Grundlagen- bzw. Einheitswertbescheide über die Höhe des schuldenfreien Betriebsvermögens sowie

e) den gemeinen Wert der Anteile an der schuldenfreien Hotel garni Pientka GmbH i.L zu erlassen."

mber
ft-,
und
er-
zum
un-
zten
e be-
nate-
...

Der Beklagte, der im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt insoweit Bezug auf die Gründe seiner Einspruchsentscheidung.

Dem Senat haben bei seiner Entscheidung neben der Streitakte die Streitakte zum Az. 6 K 6591/99 sowie die vom Beklagten für

...

akten
ommen

, ob-
L, da
sind,
(§ 91

bzw.
rklä-
ngels
denn
die

sich-
c-jäh-
§ 170
lagte
ünde
ende

steht
itung
spre-
hei-
keit
run-
sind

...

die Grundsätze ökonomischen Verwaltungshandelns zu beachten. Hiernach stünde der Aufwand, den der Beklagte zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen treiben müsste, in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis. Denn aufgrund der gerichtlich festgestellten Vermögenslosigkeit der Klägerin wären aus den begehrten Feststellungen resultierende Steuerforderungen bei dieser jedenfalls nicht beitreibar; aufgrund der den Steuerakten und den übrigen vorliegenden Unterlagen zu entnehmenden Umstände ist auch bei lediglich überschlägiger Berechnung aber nicht einmal ersichtlich, dass irgendwelche positiven Vermögens- bzw. Anteilswerte der Klägerin festzustellen wären.

Es fehlt auch an jeder nachvollziehbaren Darlegung, dass die begehrten Feststellungen für ein Besteuerungsverfahren der Klägerin oder des Alleingesellschafters Georg Pientka irgendeine Relevanz hätten. Das vom Gesellschafter-Geschäftsführer (Liquidator) der Klägerin offensichtlich verfolgte Ziel, die Finanzbehörden zur Durchsetzung vermeintlicher zivilrechtlicher Ansprüche gegen Dritte einzuspannen, begründet jedenfalls keine Pflicht des Beklagten im Sinne des Klageantrages tätig zu werden.

Im Übrigen hat der Beklagte seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, bei Vorlage entsprechender Steuererklärungen diese zu prüfen und - soweit nicht formelle oder materielle Gründe entgegenstehen - dementsprechende Bescheide zu erlassen.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach § 135 Abs. 1 FGO; den Wert des Streitgegenstandes hat der Senat gemäß §§ 13 Abs. 1, 25 Gerichtskostengesetz -GKG- mangels näherer Angaben zur Höhe der begehrten Feststellungen mit dem Regelstreitwert bemessen.

...

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:
Postfach 86 02 40, 81629 München,
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Ausgefertigt

Kliem
(Name, Amts- (Dienst-)bezeichnung)

Engel

Kliem

Willmes

Bundeshauptsekretärin